

Satzung des Fördervereins Hockey beim Leipziger SC 1901 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Hockey beim Leipziger SC 1901 e.V.- im folgenden "Förderverein" genannt. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten Zwecks verwendet..

2. Zweck des Vereins ist

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO.

Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und wirtschaftlichen Organisationen.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Einwerbung von Mitteln für die Sanierung und Erhaltung sowie Neubau von Anlagen des Sportbetriebs des Leipziger SC 1901 e.V.;
- b) Einwerbung von Beiträgen sowie die Gewinnung von Förderern;
- c) Beantragung und die Umsetzung von öffentlichen Fördermaßnahmen;
- d) die Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen im Rahmen von Jubiläen oder sonstigen Veranstaltungen außerhalb des regulären Spielbetriebs.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

8. Der Verein ist überparteilich und unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen- und Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

3. Fördermitglieder sind Mitglieder, für die die Beitragsordnung des Vereins erhöhte Mitgliedsbeiträge festlegt. Für den Erwerb der Mitgliedschaft gilt § 3 Nr. 1 entsprechend.

4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Betroffene Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Personen) oder mit Auflösung (juristische Personen) des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen (Absendedatum genügt) einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. Der Status der Fördermitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigungserklärung des Fördermitgliedes gegenüber dem Vorstand beendet werden. Sofern neben der Kündigungserklärung eines Fördermitgliedes nicht gesondert der Austritt aus dem Verein erklärt wird, bleibt die ordentliche Mitgliedschaft von der Erklärung unberührt. Für die Kündigung gilt § 5 Nr. 3 entsprechend.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben an den Verein finanzielle Beiträge zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Fördermitgliedern obliegt eine in der Beitragsordnung zu regelnde erhöhte finanzielle Beitragspflicht.

§ 8 Organe des Vereins /Bildung neuer Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung, als höchstes Gremium des Vereins, kann auf Vorschlag des Vorstandes die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind ordentliche, Förder- sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Eine schriftliche (geheime) Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
9. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist,

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeisterund weiteren zwei Vorstandsmitgliedern. Die Aufgabenverteilung regeln die Vorstandsmitglieder in eigener Zuständigkeit.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt allein. Der zweite Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsmacht lediglich im Falle der längerfristigen Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehenden erforderlichen Aufwendungen.

§ 11 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer, Zuständigkeit, Beschlussfassung

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren, von dem Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied auf die Dauer bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung hinzu.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

- a) Berichterstattung und Rechenschaftslegung über die Tätigkeit des Vereins,
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) Anstellung und Beaufsichtigung von Vereinsangestellten,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- f) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- g) Vorschläge von Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenvorsitz sowie das Antragen von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, zwei Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern.
2. Scheiden mehr als ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand erforderlichenfalls auf die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung je ein kompetentes Vereinsmitglied als Ersatzkassenprüfer.
3. Die Kassenprüfer unterrichten den Vorstand laufend über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit. In der Mitgliederversammlung erstatten sie Bericht über ihre Prüfungsergebnisse.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Abteilung Hockey des Leipziger SC 1901 e.V., die es für gemeinnützige sportliche Zwecke – insbesondere der Förderung des Hockey-Nachwuchses des LSC zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 22.10.2009 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der am 29.04.2009 beschlossenen Fassung.